

# RS UVS Kärnten 2012/07/11 KUVS-1277-1280/4/2011

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.2012

## Rechtssatz

Die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung sieht zwar vor, dass Sicherheitsgurte im hinteren Bereich des Fahrzeugs angebracht sein müssen, jedoch war gegenständlich zum Zeitpunkt der Überprüfung zweifelsfrei festzustellen, dass keine Sitze im hinteren Bereich des Fahrzeugs vorhanden waren. Diese waren ausgebaut und nach Angaben des Beschuldigten mit Gurten versehen und konnte somit der Tatvorwurf nicht mit der strafrechtlichen Sicherheit aufrecht erhalten werden.

## Schlagworte

Sicherheitsgurte, Kraftfahrzeug, Verkehrs- und Betriebssicherheit, Personenbeförderung, Sicherheit

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)